

AMTSBLATT

für den Landkreis Uckermark

9. Jahrgang, Nr. 7 • Prenzlau, den 25. Juni 2002 •



Inhaltsverzeichnis:

Seite 1:	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 22. Sitzung des Kreistages Uckermark
Seite 3:	1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde
Seite 4:	Kraftloserklärungen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 22. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die 22. Sitzung des Kreistages findet am 03. Juli 2002 um 14:00 Uhr im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 21. Sitzung des Kreistages am 24.04.2002 - öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Aktuelle Stunde
 - 5.1 Bericht der Kreisverwaltung
 - 5.2 Bericht der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten
 - 5.3 Aussprache zu den Berichten
6. Anfragen aus dem Kreistag
7. Anträge an den Kreistag
 - 7.1 Antrag der SPD-Fraktion zum Beschluß eines Briefes zur Senderfusion von ORB und SFB
 - 7.2 Antrag der SPD-Fraktion zum Ausbau der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße
8. 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung - Hauptsatzung)
9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben I. Quartal 2002
10. Genehmigung der Eilentscheidung zur Klageerhebung gegen das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen wegen Gewährung von Zuwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr
11. Anhörung des Landkreises Uckermark als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Ministeriums des Innern für ein Gemeindeneugliederungsgesetz (betreffend den Neugliederungsvorschlag für die Gemeinde Biesenbrow, Amt Angermünde-Land)
12. Anhörung des Landkreises Uckermark als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Ministeriums des Innern für ein Gemeindeneugliederungsgesetz (betreffend den Neugliederungsvorschlag für die Gemeinden Biesendahlshof und Groß Pinnow, Amt Gartz/Oder)
13. Anhörung des Landkreises Uckermark als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Ministeriums des Innern für ein Gemeindeneugliederungsgesetz (betreffend den Neugliederungsvorschlag für die Stadt Vierraden, Amt Gartz/ Oder)
14. Anhörung des Landkreises Uckermark als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Ministeriums des Innern für ein Gemeindeneugliederungsgesetz (betreffend den Neugliederungsvorschlag für die Gemeinde Schönow, Amt Oder-Welse)
15. Anhörung des Landkreises Uckermark als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Ministeriums des Innern für ein Gemeindeneugliederungsgesetz (betreffend den Neugliederungsvorschlag für das Amt Templin-Land)

16. Beteiligung des Landkreises Uckermark an der Neugründung des Zweckverbandes Brandenburgisches Museum für Klein- und Privatbahnen in Gramzow/UM
17. Umverteilung von Investitionsmitteln des Vermögenshaushaltes im Haushaltsjahr 2002 und Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2003
18. Bestellung der Mitglieder der Einigungsstelle
19. Veräußerung der Geschäftsanteile des Landkreises Uckermark an der Gemeinnützigen Milmersdorfer Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaft (QBG)
20. Neustrukturierung und Neuausrichtung des Netzwerkes Wirtschaftsförderung
21. 2. Fortschreibung der Kreisentwicklungskonzeption des Landkreises Uckermark (KEK)
22. Resolution an die Gemeinden des Landkreises Uckermark zur Einflussnahme auf die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA)
23. 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung von „Kunst im öffentlichen Raum“ im Landkreis Uckermark
24. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Wertstoffannahmehöfe des Landkreises Uckermark
25. Abbau Gesamtschulteil an der Gesamtschule mit Grundschulteil Gramzow
26. Schulträgerwechsel für die zukünftig selbständige Grundschule Gramzow an die Gemeinde Gramzow
27. Schulträgerwechsel für die weiterführende allgemeinbildende Schule Lübbenow-Schulträger Gemeinde Uckerland an den Landkreis Uckermark gem. Brandenburgischem Schulgesetz (BbgSchulG)
28. Nutzung der Sporthallen in Trägerschaft des Landkreises
29. Weiterführung des Programms zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 2003 bis 2005
30. Satzung des Landkreises Uckermark über die Heranziehung des Brandenburg-Vorpommerschen Amtes Gartz (Oder) zur Durchführung von dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben (Heranziehungssatzung)
31. Satzung des Landkreises Uckermark über die Heranziehung der Stadt Schwedt/O. zur Durchführung der dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben (Heranziehungssatzung)
32. Satzung des Landkreises Uckermark über die Heranziehung der amtsfreien Stadt Prenzlau zur Durchführung von dem Landkreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben (Heranziehungssatzung)
33. Information über das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und seine Umsetzung im Landkreis Uckermark
34. Einforderung einer angemessenen Ausfinanzierung der Aufgaben nach dem Grundsicherungsgesetz gegenüber dem Land Brandenburg
35. Wahl eines neuen stimmberechtigten Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes der PDS-Fraktion in den Jugendhilfeausschuß
36. Grundsätze und Verteilungskriterien zur Vergabe von Mitteln aus der Investitionspauschale nach den §§ 17 und 21 Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG)
37. Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2003 aus Mitteln der kommunalen Investitionspauschale außerhalb der Verbundmasse gemäß § 21 GFG 2002/2003 für die Maßnahme „Umbau einer Halle (Sirokko-Gelände) zum Feuerwehrhaus“ der Stadt Lychen
38. Information über die ambulante ärztliche Versorgung in der Uckermark

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 21. Sitzung des Kreistages am 24.04.2002 - nichtöffentlicher Teil
3. Ausschreibung eines Grundstückes in Gollin
4. Verkauf eines Grundstückes in Prenzlau
5. Ausschreibung eines Grundstückes in Prenzlau
6. Ausschreibung eines Grundstückes

Prenzlau, 19.06.2002

gez. Klatt

**1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG
DES ABWASSERZWECKVERBANDES GERSWALDE**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Az: 33 53 01

vom 05.06.2002

I.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg -GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 15.05.2002 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde vom 11.12.2000.

Prenzlau, den 05.06.2002

gez. Klemens Schmitz

II.

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde auf ihrer Sitzung am 15.05.2002 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 11.12.2000 beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Verbandssatzung

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden des Landkreises Uckermark

- Flieth-Stegelitz für die bewohnten Gemeindeteile

Flieth, Suckow und Voßberg

- Gerswalde

- Mittenwalde

- Temmen-Ringenwalde für die bewohnten Gemeindeteile Temmen, Neu Temmen und Poratz

- Boitzenburger Land für den Ortsteil Haßleben und

- Petznick.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Das Gebiet des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet

- der bewohnten Gemeindeteile Flieth, Suckow und

Voßberg der Gemeinde Flieth-Stegelitz

- der Gemeinde Gerswalde

- der Gemeinde Mittenwalde

- der bewohnten Gemeindeteile Temmen, Neu Temmen und Poratz der Gemeinde Temmen-Ringenwalde

- des Ortsteiles Haßleben der Gemeinde Boitzenburger

Land und

- der Gemeinde Petznick

(Verbandsgebiet).“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Schmutzwasserentsorgung und -behandlung durchzuführen. Zu diesem Zweck wird er die dazu notwendigen Anlagen (Abwasseranlagen) planen, errichten, betreiben und unterhalten.“

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 500 Einwohner des jeweiligen Verbandsgebietes eine Stimme. Danach haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmenzahl:

- Gemeinde Flieth-Stegelitz: 1

- Gemeinde Gerswalde: 4

- Gemeinde Mittenwalde: 2

- Gemeinde Temmen-Ringenwalde: 1

- Gemeinde Boitzenburger Land: 2

- Gemeinde Petznick: 1.

Die Stimmenzahl nach Satz 2 ist, soweit Änderungen der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder dies erforderlich machen, durch Änderung der Verbandssatzung anzupassen.

Maßgeblich für die Zahl der Einwohner sind die von den Einwohnermeldeämtern zum 30.06. des Vorjahres festgestellten Einwohnerzahlen. Einwohner im Sinne dieser Satzung sind die im Verbandsgebiet hauptwohnsitzlich gemeldeten Personen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern, kann die Öffentlichkeit insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden:

a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten

b) Grundstücksangelegenheiten

c) Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen

d) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Dritter

e) Aushandlung von Verträgen mit Dritten.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Über einen Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß vor dem Tage der Sitzung angekündigt

ist und dessen Angelegenheit keinen Aufschub duldet, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn 3/4 der Stimmen vertreten sind und 3/4 der anwesenden Stimmen der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.“

c) Absatz 8 Satz 2 wird gestrichen.

6. § 9 und § 10 werden aufgehoben.

7. § 11 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) in Buchstabe d) wird „10.000 DM durch „5.000 €“ ersetzt.

b) in Buchstabe e) wird „5.000 DM durch „2.500 €“ ersetzt.

c) in Buchstabe f) wird „10.000 DM durch „5.000 €“ ersetzt.

8. In § 14 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „DM/Einwohner“ durch die Wörter „€/Einwohner“ ersetzt.

9. In § 16 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Amt Boitzenburg“ durch die Wörter „die Gemeinde Boitzenburger Land“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel 1 Nummer 9 rückwirkend zum 24.01.02 in Kraft.

2. In Folge des Zusammenschlusses der Gemeinden Flieth und Stegelitz zur neuen Gemeinde Flieth-Stegelitz mit Wirkung zum 31.12.2001 ist die neue Gemeinde

Flieth-Stegelitz für die bewohnten Gemeindeteile Flieth, Suckow und Voßberg gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle der ehemaligen Gemeinde Flieth getreten.

3. In Folge des Zusammenschlusses der Gemeinden Friedenfelde, Gerswalde, Groß Fredenwalde, Kaakstedt und Krohnhorst zur neuen Gemeinde Gerswalde mit Wirkung zum 31.12.2001 ist die neue Gemeinde Gerswalde gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Gemeinden getreten.

4. In Folge des Zusammenschlusses der Gemeinden Temmen und Ringenwalde zur neuen Gemeinde Temmen-Ringenwalde mit Wirkung zum 31.12.2001 ist die neue Gemeinde Temmen-Ringenwalde für die bewohnten Gemeindeteile Temmen, Neu Temmen und Poratz gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle der ehemaligen Gemeinde Temmen getreten.

5. In Folge des Zusammenschlusses der Gemeinden Berkholz, Boitzenburg, Buchenhain, Funkenhagen, Hardenbeck, Haßleben, Klaushagen, Jakobshagen, Warthe und Wichmannsdorf zur neuen amtsfreien Gemeinde Boitzenburger Land mit Wirkung zum 31.12.2001 ist die neue Gemeinde Boitzenburger Land für ihren Ortsteil Haßleben gemäß § 21 Abs. 1 GKG zu diesem Zeitpunkt an die Stelle der ehemaligen Gemeinde Haßleben getreten.

Gerswalde, 16.05.2002

gez. H. Brandenburg
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. B. Brandenburg
Verbandsvorsteher

ERLAß EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS

Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6521158897 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 15.05.2002

Sparkasse Uckermark

Der Vorstand

ERLAß EINES INTERNEN AUFGEBOTSVERFAHRENS

Das Sparkassenbuch mit der Nr.: 6551057347 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 31.05.2002

Sparkasse Uckermark

Der Vorstand

IMPRESSUM

AMTSBLATT für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Pressestelle der Kreisverwaltung, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	(03984) 70 10 03
Verantwortlich:	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter www.uckermark.de/landkreis/kreisverwaltung
Herstellung:	Konzept GmbH Werbezentrum, Schenkenberger Str. 45c, 17291 Prenzlau